

Die in der Bescheinigung der Fotokopie
mit dem Original wird bescheinigt.

Gummersbach, den 17.07.2012 cese

Stadt Gummersbach

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)

zur

**2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 155
"Veste - Gewerbegebiet",**

TEIL 2

UMWELTBERICHT

Stand: 09.01.2012

Bearbeitung:

**hellmann + kunze reichshof
umweltplanung und städtebau**

rehwinkel 15
51580 reichshof

Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Inhalt

1.	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2.	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER „2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 155 „VESTE - GEWERBEGEBIET“	2
3.	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	4
4.	UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	8
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	9
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	9
4.3	Schutzgut Boden	10
4.4	Schutzgut Wasser	11
4.5	Schutzgut Klima und Luft	12
4.6	Schutzgut Landschaft	13
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	14
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	14
4.10	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	16
5.	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	16
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
6.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	17
7.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	17
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	3
Tab. 1:	Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 der Stadt Gummersbach	16

HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung beigefügt. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet (§2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Kartierung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 im Dezember 2011.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 155 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung und zeichnerische Darstellung mit integriertem Umweltbericht der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste - Gewerbegebiet“ (HELLMANN + KUNZE SIEGEN/REICHSHOF), 2006
- Artenschutzrechtliche Prüfung (hellmann + kunze reichshof, Reichshof), 2011

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen aus Informationssystemen (z.B. Landschaftsinformationssystem NRW) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen.

Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 2. Änderung des B-Plan Nr. 155 relevant und zu berücksichtigen:

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 155 „VESTE – GEWERBEGEBIET“

Im östlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Gummersbach – Veste“ sollen die bisher als Freiflächen genutzten Flächen zur Standortsicherung dem dort ansässigen, direkt angrenzenden Bauhandwerksbetrieb zugeordnet werden. Die Lagerkapazitäten sind an dem vorhandenen Standort ausgeschöpft, so dass nun eine Baulagererweiterung nach Osten in einer Größenordnung von ca. 1.732 m² angedacht ist. 133 m² sind als Grünfläche für die Begrünungsmaßnahmen B 1 innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Für das Plangebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Grundflächenzahl GRZ von 0,8
- Geschoßflächenzahl GFZ 1,6
- Maximale 2-Geschossigkeit

Im Ursprungsplan (1. Änderung B-Plan Nr. 155) waren auf den Erweiterungsflächen Festsetzungen bzgl. Anpflanzungen (Maßnahme 1, Maßnahme 3) erfolgt, darüber hinaus war das Plangebiet als Private Grünfläche festgesetzt. Im Rahmen der 2. Änderung des B-Plan Nr. 155 entfallen diese Festsetzungen.

In der aktuellen Änderung wird in einer Größenordnung von 1.737 m² eine Gewerbefläche festgesetzt. Die neu entstehende Böschungsfläche im Süden des Änderungsbereiches wird gemäß den Festsetzungsinhalten der vorgenannten Maßnahme 1 in einer Breite von 6,00 m als Begrünungsmaßnahme B 1 (133 m²) dargestellt. Auf der östlich angrenzenden Wirtschaftswegebauzelle wird ein 6,00 m breiter Streifen entsprechend der Maßnahme 1 zur Eingrünung des Gewerbegebietes angepflanzt (Ausgleichsmaßnahme A 1).

Da die im Ursprungsplan bestehenden zwei Festsetzungen (Maßnahme 1, Maßnahme 3), die die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in einer Größenordnung von 250 m² vorsahen, nicht umgesetzt wurden, aber bei der ersten Änderung auf den Ausgleich angerechnet wurden, wird bei der Darstellung des Ausgangszustands der 2. Änderung des B-Planes der tatsächliche aktuelle Bestand im Plangebiet für die Bewertung zugrunde gelegt.

Plangebiet wird durch eine extensive Rasenfläche geprägt, auf der Einzelbäume jungen und mittelalten Baumholzes (Buchen und Eichen), mittelalte Obstbäume eingeschränkter Vitalität, Hecken- bzw. Gebüschstrukturen, sowie eine Fichtenreihe mittelalten Baumholzes stehen. Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf demselben Flurstück, auf einem Höhenniveau, ein eingeschossiges Gebäude mit umgebenden asphaltierten Flächen, die als Lagerfläche genutzt werden. Die nach Westen angrenzende gewerblich genutzte Fläche befindet sich ca. 5,00 m über dem Geländeniveau des Plangebietes. Dessen Böschungsbereiche sind durch bepflanzte Pflanzringe aus Beton gesichert. Südlich grenzt eine Fläche an, auf der im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen standorttypische Laubgehölzaufforstungen erfolgt sind, während östlich intensiv genutzte Grünlandflächen mit prägendem Gehölzbestand angrenzen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Landesstraße 232 und die Straße „Zur Veste“.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

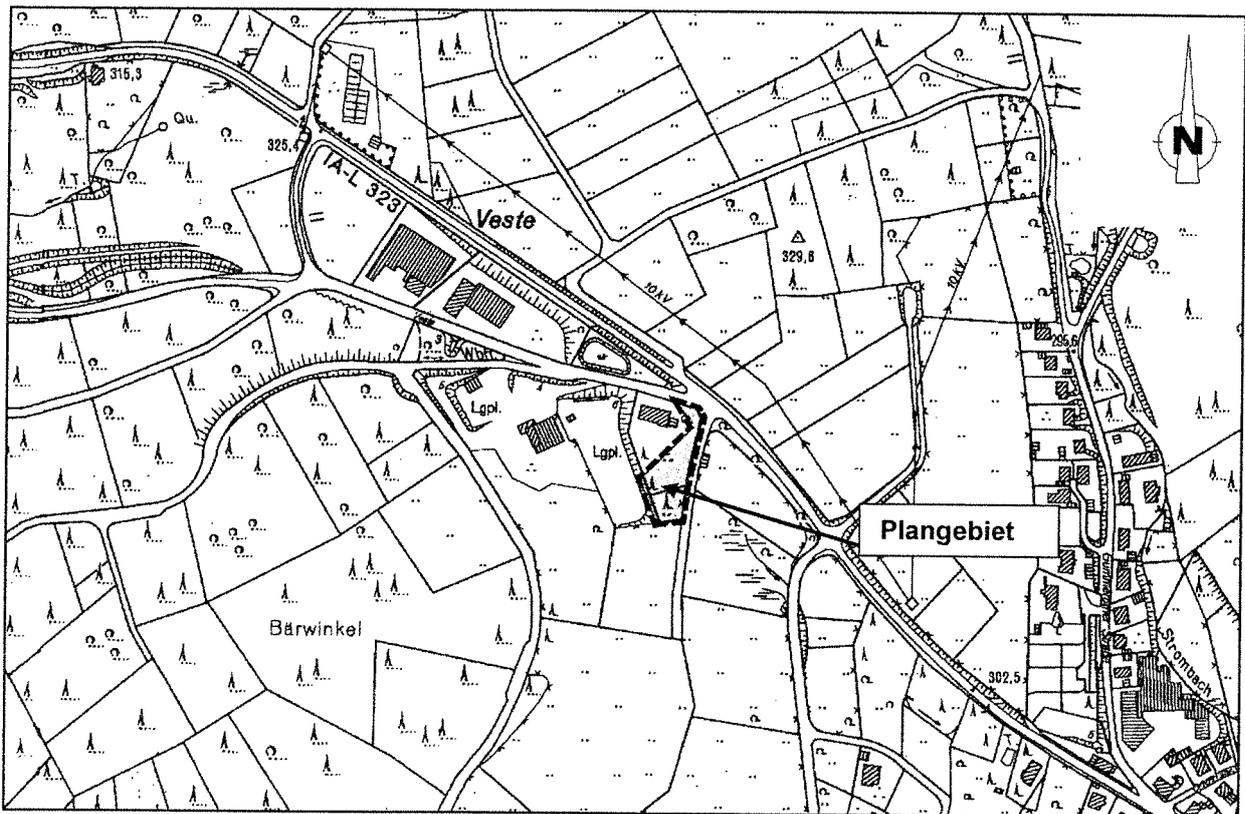


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o.M., © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster)

Die Gesamtfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 umfasst ca. 1.870 m². Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten/Nutzungsarten zusammen:

	Bestand	Planung
Grünfläche, Maßnahme 1	109 m ²	133 m ²
Private Grünfläche	1.620 m ²	0 m ²
Sonstiges Gewerbegebiet	0 m ²	1.737 m ²
Sonstiges Gewerbegebiet, Maßnahme 3	141 m ²	0 m ²
Gesamt:	1.870 m ²	1.870 m ²

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 155 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes und eines Landschaftsschutzgebietes.

Nutzgebiet	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	LINFOS	<p>Gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind die für NRW planungsrelevanten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
Boden	<p>Bodenschutzgesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Ziele des BodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Alllasten <p><u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landeswassergesetz</p>	<p>Sicherung der <u>Gewässer</u> als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der <u>Schutz der Gewässer</u> vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft / Luftqualität	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Landesimmissionsschutzgesetz NW</p> <p>TA Luft</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p>

Nutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft / Luftqualität	Geruchsimmisions-Richtlinie Bundesimmissionsschutzverordnung Baugesetzbuch	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbeeinträchtigungen Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz / Landesimmissionsschutzgesetz / TA Luft Bundesnaturschutzgesetz Baugesetzbuch Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NW Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)	siehe Luft / Luftqualität Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die <u>Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern. Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden. Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes und eines Landschaftsschutzgebietes.

Zielgut	Quelle	Zielaussagen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	<u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ und dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz und Sicherung“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. Die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes, das Plangebiet selber befindet sich außerhalb des Schutzgebietes.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz, § 62 Landschaftsgesetz

Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die örtliche Biotoptypenkartierung ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 30 BNatSchG im Plangebiet bzw. dem Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Die zu fällenden Bäume im Plangebiet sind als potenzielle Brut- oder Überwinterungsstätten von streng geschützten Arten, insbesondere Fledermäusen und Höhlen bewohnenden Vogelarten, anzusehen.

erbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurden die Bäume im Sommer 2011 im Hinblick auf vorhandenen Astlöcher und Baumspalten untersucht. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei konsequenter Umsetzung der dort genannten Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) nicht zu erwarten ist

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach zeigt den vorhandenen Betrieb mit seinem Gebäudebestand als Gewerbegebiet, während die südliche Grundstückshälfte als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

den Menschen sind im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die Errichtung von neuen Wohngebäuden und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Veste, die überwiegend kleingewerblich genutzt wird. Direkt westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Bauhandwerksbetrieb mit einem hohen Anteil an Lagerflächen. Südlich des Plangebietes schließt sich eine Fläche an, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit standorttypischen Gehölzen aufgeforstet wurde, östlich grenzen intensiv genutzte Grünlandflächen an. Aufgrund der überwiegenden Gewerbenutzung im Umfeld kommt dem Gebiet eine sehr geringe Bedeutung für die Wohnfunktion zu. Für die Feierabenderholung hat das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung.

Hinweise und Daten über bestehende Vorbelastungen des Plangebietes durch Lärmemissionen, Luftschadstoffe, Gerüche und visuelle Beeinträchtigungen liegen nicht vor bzw. wurden nicht ermittelt. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen sowie erhebliche zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Baubedingt kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind vorübergehend und können durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte minimiert werden.

Beurteilung: Die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplanes führt **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungseignung des Raumes durch verkehrs- oder betriebsbedingte Schadstoffbelastungen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist geprägt von einer Mähwiese, die mit Kräutern durchsetzt ist und 2- 3 mal im Jahr gemäht wird. Auf dieser Extensivwiese stehen Einzelbäume jungen und mittelalten Baumholzes (Buchen und Eichen), mittelalte Obstbäume eingeschränkter Vitalität, Hecken- bzw. Gebüschstrukturen, sowie eine Fichtenreihe mittelalten Baumholzes. Zu dem vorhandenen Gebäude hin, wachsen auf einer Böschung eine geschnittene Hainbuchenhecke sowie einige Ziersträucher.

Das Amt weist das Plangebiet eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung auf und ist über dem Vorhaben mit einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit einzuschätzen. Mit der Realisierung der 2. Änderung des BP 155 kommt es zum Verlust der gering- bis mittelwertigen Lebensräume auf einer Fläche von ca. 1.870 m². Der Verlust wird zu einem geringen Anteil innerhalb des Plangebietes (südliche Grenze im neu anzulegenden Böschungsbereich) durch die Pflanzung einer 6 m breiten Wildhecke mit standortheimischen Pflanzen ausgeglichen (133 m²).

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe werden zum Einen auf der östlich angrenzenden Wirtschaftswegeparzelle (A 1, 501 m²) auf einem 6,00 m breiten Streifen entsprechend der Maßnahme B 1 ausgeglichen. Zum Anderen wird eingriffsnah am westlichen Rand der Ortslage Veste auf der Ausgleichsfläche A 2 (3.182 m²) ein Eichen-Hainbuchen-Niederwald entwickelt.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor.

Es liegen keine weiteren konkreten Angaben über das Vorkommen „**besonders/streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützten Arten potenziell vorkommen könnten.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen lässt allerdings das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht erwarten. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, hellmann + kunze reichshof, Reichshof, 2011).

Beurteilung: Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 führt zu einer Inanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis mittlerer Bedeutung. Der Verlust der Wiesenfläche mit dem Baum- und Gehölzbestand wird teilweise innerhalb des Plangebiets, teilweise auf externen Ausgleichsflächen in der Ortslage Veste ausgeglichen und ist daher als **nicht erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Plangebiet sind über devonischen Festgesteinen eine Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B3₃) anzutreffen. Bei der Braunerde handelt es sich um einen Boden von allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der schluffige Lehmboden zeichnet sich durch eine mittlere Ertragsfähigkeit, durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit und Wasserdurchlässigkeit sowie eine geringe bis mittlere nutzbaren Wasserkapazität aus.

Gemäß des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises („Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“) zählt die Braunerde zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung (Kategorie I).

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW wird die Pseudogley-Braunerde keiner Schutzwürdigkeitsstufe¹ zugeordnet.

Für das Plangebiet liegen laut der Unteren Bodenschutzbehörde keine Eintragungen im Altlasten-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises vor. Laut digitaler Bodenbelastungskarte überschreiten die Parameter Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte nach BBodSchV.

Die Böden können gem. der vorliegenden Planung in einer Größenordnung von insgesamt ca. 1.390 m² versiegelt werden, was zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führt. Darüber hinaus erfolgt ein Bodenauftrag und das Bodenniveau wird von ca. 326,20 m ü. NN auf ca. 330,00 bis 331,00 m erhöht. Es entsteht nach Süden und Osten eine bis zu ca. 4 m hohe Böschung, die bei einer Böschungsneigung von 1: 2 mit Pflanzringen aus Beton gesichert wird.

Die Versiegelung / Überbauung / Überschüttung des Bodens ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff zu bewerten.

Die Kompensation kann mit der Ausgleichsmaßnahme A 2 (3.182 m²) durch Verminderung stofflicher Belastungen infolge Umwandlung eines ehemaligen Fichtenforstes in einen Eichen-Hainbuchen - Niederwald vollständig erreicht werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 **erhebliche, nachteilige Auswirkungen** zu erwarten, da Böden von hoher Schutzwürdigkeit dauerhaft verloren gehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander.

¹ Schutzwürdigkeitsstufe 1 = schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 2 = sehr schutzwürdig, Schutzwürdigkeitsstufe 3 = besonders schutzwürdig

...ent die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu ver-
...rn und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. jedoch befindet sich
östlich des Plangebietes im Straßenrandbereich ein temporär wasserführender Graben, der
durch die Planung nicht tangiert wird.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung
nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 0,8 m.

Mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.390 m² Boden verringert sich die
Grundwasserneubildungsrate geringfügig.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind voraussichtlich
nicht zu erwarten. Es besteht jedoch ein erhöhtes Risiko zur Verschmutzung des Grund- und
Oberflächenwassers durch Treibstoffe und Schmiermittel im Falle von Störungen oder eines
Unfalls.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 155 voraussichtlich **keine nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vor-
beugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und
Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strah-
len und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissi-
onsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschafts-
raumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes
bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jah-
resniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1°C im Januar und einer Mai/Juli-
Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C.

Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt.
Im Plangebiet sind daher vorherrschend West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwin-
digkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Den im Plangebiet vorhandenen Freiflächen und Gehölzstrukturen kommt eine geringe allge-
meine lokal- und bioklimatische Bedeutung zu. Sie weisen eine geringe Empfindlichkeit insbe-
sondere gegenüber betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer
erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohl-
befindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

erbauung von max. 1.390 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche führt voraussichtlich zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückhaltung.

Beurteilung: Mit der vorgesehenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 sind **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Kennzeichnend für das Plangebiet ist die Lage am östlichen Rand der Ortslage Veste, die insbesondere kleingewerblich geprägt ist. Durch den prägenden Baumbestand im Plangebiet ist die 5 m – hohe mit Pflanzringen gesicherte Böschung des westlich angrenzenden Bauhandwerksbetriebes zum offenen Landschaftsraum hin gut abgeschirmt. Blickbeziehungen reichen nach Süden und Westen bis zur Ortslage Strombach.

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes ist aufgrund der angrenzenden gewerblichen Bebauung vorbelastet und auch deswegen gegenüber dem Vorhaben von geringer - mittlerer Empfindlichkeit.

Die Planung sieht das Anschütten des Geländes auf das Höhenniveau des westlich angrenzenden Gewerbegebietes vor. Die nach Süden und Osten entstehende Böschung soll wieder mit Pflanzringen (Böschungsneigung 1: 2) gesichert werden. Bei Umsetzung der Maßnahme B 1 und A 1 (Anpflanzung mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern als freiwachsende Landschaftshecke) in einer Gesamtbreite von 6,00 m am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes, wird eine Einbindung der mit Pflanzringen gesicherten Böschung und des östlichen Ortsrandes von Veste in die umliegende Landschaft gewährleistet.

Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 bei Umsetzung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Anlagen oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Beurteilung: Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führt. Für die übrigen Schutzgüter sind keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Gummersbach und in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotop

Im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte die Fällung der Bäume zwischen Mitte November und Ende Februar eines Jahres erfolgen, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vögeln vermieden werden kann. Um auch das Restrisiko einer Belegung durch Fledermäuse auszuschließen, sind Stamm- oder Aststücke, die Höhlungen aufweisen, komplett heraus zu sägen, auf Besatz zu prüfen und bei Besatz im näheren Umfeld wieder an einem geeigneten Baum anzubringen. Alternativ können die zu fällenden Bäume von einem Baumkletterer auf Höhlen und deren Besatz untersucht werden. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam. Die Maßnahmen sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Als Begrünungsmaßnahme (B 1) wird an der nördlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von 6,00 m eine freiwachsende Wildhecke angelegt. Die Begrünungsmaßnahme (133 m²) übernimmt aufgrund ihrer Struktur und Qualität allgemeine Ausgleichsfunktion sowohl für die Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion als auch des Landschaftsbildes. Auf einer östlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswegeparzelle (A 1, 501 m²) wird die oben beschriebene Maßnahme fortgeführt. Darüber hinaus wird eingriffsnah im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 2 (3.182 m²) innerhalb der Ortslage Veste auf dem Flurstück 95 der Flur 42 (Gemarkung Gimborn) auf einer vorhandenen Kahlschlagfläche eines ehemaligen Fichtenforstes (Orkan Kyrrill) ein Eichen-Hainbuchen-Niederwald entwickelt.

Schutzgut Boden:

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die für Eingriffe in die Biotopfunktion vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (A 2) führen auch zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen durch Verminderung von stofflichen und nicht stofflichen Einträgen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kann somit vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser:

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Schutzgut Landschaft

Die für das Schutzgut Biotop vorgesehenen Maßnahmen zur Begrünung und zum Ausgleich (Maßnahme B 1 und A 1) tragen auch zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild bei.

Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung • Geringe Verkehrszunahme
Mensch / Erholung	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe bis mittlere Bedeutung der Lebensräume • Eingriffe ausgleichbar
Boden	mittel	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung • Vollkompensation wird erreicht
Wasser (GW)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Einschränkung Grundwasserneubildung
Wasser (OF)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fließgewässer im Plangebiet
Klima / Luft	gering	nein	
Landschaftsbild	gering - mittel	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Eingrünung des Plangebietes
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 der Stadt Gummersbach

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste - Gewerbegebiet“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden.

ird deutlich, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der in der 2. Änderung des B-Plan Nr. 155 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Gummersbach zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 rechtswirksam geworden ist.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gummersbach und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Gummersbach wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 beurteilt.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“ beabsichtigt die Stadt Gummersbach, die Erweiterung eines ansässigen Bauhandwerksbetriebes zu ermöglichen.

Im **Landesentwicklungsplan NRW** (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Im **Regionalplan Teilabschnitt Region Köln** (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz und Sicherung“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen **Landschaftsplanes** und eines **Landschaftsschutzgebietes**.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG NW sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise auf **prioritäre Lebensräume und Arten** gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**, der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Es liegen keine konkreten Angaben über das Vorkommen **„besonders/streng geschützter Arten“** gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum bzw. dessen näherer Umgebung vor.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durch das Planvorhaben keine Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört, so dass der Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, v.a. der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der menschlichen Gesundheit sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 nicht erkennbar.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Extensivrasen, Bäume, Gebüsche und Hecken) haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope - Tiere und Pflanzen sind durch die 2. Änderung des B-Plans unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

n Versiegelung und Überbauung gehen teilweise Böden von mittlerer Schutzwürdigkeit in
r Funktion vollständig verloren. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als er-
blich anzusehen.

Für das Plangebiet liegen laut der Unteren Bodenschutzbehörde keine Eintragungen im Altlas-
ten-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises vor. Laut digitaler Bodenbelastungs-
karte überschreiten die Parameter Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte nach
BBodSchV.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Auch verfügt das Plange-
biet nicht über ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen. Nachteilige Auswirkungen auf das
Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.

Die mögliche zusätzliche Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer Veränderung der lo-
kalklimatischen Verhältnisse. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft
sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen
ergeben sich daher für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht.

Die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotential können innerhalb des Gel-
tungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 durch die Pflanzung einer Wild-
hecke (B 1, 133 m²) nur teilweise ausgeglichen werden. Das weitere Ausgleichsdefizit wird über
die Anpflanzung einer freiwachsenden Landschaftshecke (A 1, 501 m²) auf einer an das Plan-
gebiet östlich angrenzenden Wirtschaftswegeparzelle ausgeglichen. Darüber hinaus steht eine
Kahlschlagfläche am westlichen Ortsrand für den restlichen Ausgleich (A 2, 3.182 m²) zur Ver-
fügung, die sich im Eigentum des Eingriffverursachers befindet. Auf dieser Fläche soll ein Ei-
chen-Hainbuchen- Niederwald angepflanzt werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der 2. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 155 „Veste - Gewerbegebiet“ teilweise erhebliche nachteilige Auswirkungen
auf das relevante Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die geringen bis mittleren bzw. nicht zu
erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Wasser, Klima /
Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter können vollständig ausgeglichen werden, wenn die
in der Begründung zum B-Plan aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen
zur Vermeidung, Minderung, zur Begrünung und Aufforstung in vollem Umfang auf den vorge-
sehenen Flächen realisiert werden.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Begrünung
der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt
Gummersbach und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

**Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Pla-
nung im weiteren Verfahren angepasst.**